

V o r l a g e des Bezirksamtes  
zur Kenntnisnahme  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

A<sub>15</sub>2.

1. Gegenstand der Vorlage: Bildung einer bezirklichen Spielplatzkommission

2. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von folgendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung vom  
beschlossen, eine Spielplatzkommission gemäß § 6 Gesetz  
über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) in  
der Fassung vom 20.06.1995 auf der Grundlage der  
beigefügten Geschäftsordnung zu bilden.

  
Herbert Weber  
Bezirksbürgermeister

  
Anke Otto  
Bezirksstadträtin

## Geschäftsordnung der Spielplatzkommission Steglitz-Zehlendorf

### 1. Zusammensetzung

#### 1.1 Vorsitz

Der Vorsitz der Spielplatzkommission wird der Leitung der Abteilung Jugend, Gesundheit und Umwelt übertragen. Die Stellvertretung obliegt der Leitung der Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz.

Die/der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

#### 1.2 Stimmberechtigte Mitglieder

1.2.1 Der Kommission gehören folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung an:

- 1 Vertreter/in des Jugendamtes
- 1 Vertreter/in des Gesundheitsamtes
- 1 Vertreter/in des Naturschutz- und Grünflächenamtes
- 1 Vertreter/in des Amtes für Schule und Sport

1.2.2 Weitere stimmberechtigte Mitglieder werden aus folgenden Personenkreisen berufen

- Vertreter/innen von Spielplatzinitiativen
- Mitglieder von Schulkonferenzen an Grundschulen
- Eltern grundschulpflichtiger Kinder
- Personen, die sich auf Grund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit den Lebensbedingungen von Kindern, insbesondere mit Verbesserungen ihrer Spielmöglichkeiten befassen.

Die Zahl dieser Mitglieder soll die der Verwaltungsvertreter/innen nicht übersteigen.

#### 1.3 Beratende Mitglieder

1.3.1 Je ein Mitglied der in der BVV vertretenen Fraktionen nimmt beratend teil.

1.3.2 Die Kommission soll Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Ämter des Bezirksamtes, Sachverständige und interessierte Bürger und Bürgerinnen an ihrer Arbeit beratend beteiligen. Das gleiche gilt für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, des Bezirksselternausschusses für Kindertagesstätten, des Ausschusses für Bildung und Kultur, der Schüler/innenvertretung, des Bezirksschulbeirates, der Vertretung der Senioren und Seniorinnen des Bezirks, des Ausschusses für Bau und Verkehr sowie des Ausschusses für Stadtplanung.

1.3.3 Die in Ziff. 1.2.1 genannten Mitglieder bzw. ihre Vertretungen werden durch die Ämter benannt.

1.3.4 Die in Ziff. 1.2.2 genannten Mitglieder bzw. ihre Vertretung werden durch das Bezirksamt berufen. Tritt ein Mitglied zurück, beruft das Bezirksamt neu.

## 2. Aufgaben

- 2.1 Die Spielplatzkommission ist ein Koordinierungs- und Beratungsgremium, das bei der Planung und Weiterentwicklung von Spielplätzen mitwirkt.
- 2.2 Sie berät die gem. § 6 Kinderspielplatzgesetz zu erstellende Spielplatzplanung vor deren Beschlussfassung durch das Bezirksamt und teilt das Ergebnis dem Bezirksamt mit.
- 2.3 Die Kommission erstellt auf Grund der bezirklichen Spielplatzplanung eine Prioritätenliste.
- 2.4 Vor der Anmeldung von entsprechenden Investitionsmitteln ist die Kommission zu hören. Gestaltungskonzeptionen von Spielplätzen sind ihr vor Erstellung der Bauplanungsunterlagen zur Beratung vorzulegen.  
  
Bei dieser Planung soll die Kommission Anwohner und Anwohnerinnen der Spielplatzprojekte einbeziehen.  
  
Wurde eine der Spielplatzkommission vorgelegte Gestaltungskonzeption innerhalb von 5 Jahren nicht umgesetzt, so ist die Bauplanungsunterlage vor Ausschreibung erneut zur Bestätigung und ggf. Modifikation vorzulegen.
- 2.5 Die Kommission ist über die jährliche Verteilung der für die Pflege und Umgestaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu unterrichten.
- 2.6 Die Kommission berichtet dem Bezirksamt einmal jährlich über ihre Tätigkeit. Sie tagt mindestens dreimal jährlich.
- 2.7 Bei besonderen Projekten ist dem Bezirksamt das Beratungs- und Beschlussergebnis der Kommission in Form einer Empfehlung oder Anregung mitzuteilen.

## 3. Verfahren

- 3.1 Die Sitzungen der Spielplatzkommission sind öffentlich und werden rechtzeitig durch Aushang im BHH Kreisel (Schloßstr. 80, 12154 Berlin) und im Rathaus Zehlendorf (Kirchstr. 1/3, 14160 Berlin) bekanntgegeben.
- 3.2 Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in einberufen.  
Die Einladungen sind spätestens eine Woche vorher mit einer Tagesordnung und den notwendigen Unterlagen an die stimmberechtigten und an die beratenden Mitglieder zu versenden.  
Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 3.3 Abstimmungen der Kommission werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 3.4 Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- 3.5 Den in Ziffer 1.3 genannten Mitgliedern, mit Ausnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes, sofern sie als Vertreter/in eines Selbstverwaltungsgremiums oder einer Behörde in die Spielplatzkommission entsandt sind, ist eine Entschädigung gem. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29.11.1978 (GVBl. S. 2214) geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 5.06.1998 (GVBl. S. 122) zuletzt geändert durch Artikel I vom 11.05.1999 (GVBl. S. 168), zu zahlen.
- 3.6 Die Spielplatzkommission wird für die Dauer der Wahlperiode des Bezirksamtes gebildet.
- 3.7 Die Geschäftsführung der Spielplatzkommission wird dem Jugendamt, Fachdienst Jugendförderung, übertragen.

**Bekanntmachung**  
der Neufassung des Gesetzes  
über öffentliche Kinderspielplätze  
(Kinderspielplatzgesetz)

Auf Grund des Artikels XII des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) vom 15. Januar 1979 (GVBl. S. 90) unter Berücksichtigung

des Artikels I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderspielplatzgesetzes vom 2. Juni 1988 (GVBl. S. 862) und

des Artikels VI des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241)

in der vom 29. Juli 1994 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Juni 1995

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Umweltschutz

Hassmer

**Gesetz**

über öffentliche Kinderspielplätze  
(Kinderspielplatzgesetz)

In der Fassung vom 20. Juni 1995

1. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Um Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln, und um soziales Verhalten zu fördern, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentliche Spielplätze anzulegen und zu unterhalten sowie die bestehenden öffentlichen Spielplätze weiterzuentwickeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Öffentliche Spielplätze für Kinder sollen angelegt werden für die durch Bebauungsplan festgesetzten Kleinsiedlungsgebiete, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Kerngebiete, soweit dort Wohnungen zulässig sind, sowie für Gebiete, die den genannten Gebieten der vorhandenen Bebauung nach vergleichbar sind.

Unberührt bleibt

1. die Verpflichtung der Bauherren, private Spielplätze anzulegen und zu unterhalten,
2. die Aufgabe, Spielplätze auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete in Grün- und Erholungsanlagen sowie in den Naherholungsgebieten anzulegen.

§ 3

Bereitstellung von Flächen  
öffentlicher Einrichtungen

(1) Flächen von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Grünanlagen, können zum Spielen zur Verfügung gestellt werden. Kann der Bedarf an öffentlicher Spielplatzfläche gemäß § 4 nicht gedeckt werden, sollen sie für das Spielen nutzbar gemacht werden, soweit sie hierfür geeignet sind und die Erholung anderer nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die vorübergehende Bereitstellung von nicht genutzten öffentlichen Grundstücken.

(3) An neu zu errichtenden öffentlichen Schulen sollen unabhängig von der Deckung des Bedarfs gemäß § 4 Freiflächen zum Spielen hergerichtet und, soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für bestehende Schulen, soweit es die Grundstückssituation zuläßt.

2. Bedarf und Planung

§ 4

Bedarf

(1) Für die Bemessung des Bedarfs an öffentlicher Spielplatzfläche gilt je Versorgungsbereich ein Richtwert von 1,0 m<sup>2</sup> nutzbarer Fläche je Einwohner.

(2) Kann der in § 10 Abs. 4 der Bauordnung von Berlin (BauOBl.) in der Fassung vom 13. Februar 1971 (GVBl. S. 456, 1604) bestimmte Bedarf an privaten Spielplätzen nicht gedeckt werden, weil die Herstellung von Spielplätzen auf den Wohngrundstücken im Einzelfall aus rechtlichen Gründen nicht erzwungen werden kann, so erhöht sich der Wert nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Flächen nach § 3 dieses Gesetzes können auf den Bedarf angerechnet werden, wenn sie allgemein zugänglich sind und nach ihrer Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 5

Spielplatzplanung

(1) Ziele und Maßnahmen zur Versorgung der in § 2 Abs. 1 genannten Gebiete mit öffentlichen Kinderspielplätzen werden in einem Spielplatzplan vom Bezirksamt dargestellt. Der Spielplatzplan ist bei der Bereichsentwicklungsplanung und allen weiteren Planungen zu berücksichtigen. Er wird vom Bezirksamt beschlossen und ist der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Spielplatzplan legt Versorgungsbereiche fest und stellt die vorhandene und angestrebte Versorgung mit Spielplätzen sowie die vorgesehenen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit dar.

(3) Im Spielplatzplan sind insbesondere darzustellen

1. Bestand nach Lage, Art und Größe,
2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
3. Dringlichkeitsstufen für die Anlage von Spielplätzen,
4. Ermittlung des Flächenbedarfs, der Anlage- und Unterhaltungskosten sowie des Personalbedarfs,
5. allgemeine Aussagen über den Bereich der privaten Spielplätze auf Wohngrundstücken.

(4) Der Spielplatzplan ist die Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel. Er ist fortzuschreiben.

(5) Wird ein Bebauungsplan aufgestellt, so sind darin die öffentlichen Spielplätze auszuweisen.

#### § 6

##### Spielplatzkommission

Das Bezirksamt bildet eine Spielplatzkommission und beruft Eltern, Lehrer sowie andere Sachverständige als Mitglieder. Die Spielplatzkommission soll bei der Planung und Weiterentwicklung von Spielplätzen beratend mitwirken sowie den Behörden Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

### 3. Anlage und Unterhaltung

#### § 7

##### Lage der Spielplätze

(1) Spielplätze sollen möglichst in angemessener Entfernung zur Wohnung liegen. Sie sollen von schädlichen Emissionen und Gefahrenquellen abgelegen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch geeignete Abschirmungen oder andere Sicherheitsvorkehrungen abgegrenzt angelegt werden.

(2) Spielplätze sollen windgeschützt und in sonniger Lage angelegt werden. Beschattete Bereiche sind vorzusehen.

(3) Die Zuordnung von Spielplätzen zu Grünanlagen, Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen ist anzustreben.

#### § 8

##### Spielplatzarten und Spielplatzgrößen

(1) Für die einzelnen Spielplatzarten gelten folgende Richtwerte:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. Kleinkinderspielplätze           | 150 m <sup>2</sup> nutzbare Spielfläche   |
| 2. Allgemeine Spielplätze           | 2 000 m <sup>2</sup> nutzbare Spielfläche |
| 3. Pädagogisch betreute Spielplätze | 4 000 m <sup>2</sup> nutzbare Spielfläche |

(2) Art, Anzahl und Größe der Spielplätze richten sich nach der Größe der Versorgungsbereiche, deren Einwohnerzahl, der Art und Dichte der Bebauung und den besonderen örtlichen Verhältnissen innerhalb dieser Bereiche.

#### § 9

##### Beschaffenheit und Ausstattung der Spielplätze

(1) Spielplätze sollen mit einem vielseitigen, möglichst genutzbar nutzbaren Spielangebot angelegt werden. Das Angebot soll den verschiedenen Altersgruppen gerecht werden. Die Bedürfnisse behinderter Kinder sind zu berücksichtigen.

(2) Spielplätze sollen bei ausreichender Größe in verschiedenen Spielbereiche gegliedert werden.

(3) Für pädagogisch betreute Spielplätze sind Spiel-, Werk- und Abstellräume sowie Sanitäreinrichtungen bereitzustellen.

#### § 10

##### Unterhaltung und Überprüfung

(1) Spielplätze sind in benutzbarem und hygienisch unbedenklichem Zustand zu erhalten. Sie sind regelmäßig auf ihre Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

(2) Die Nutzung der Spielplätze ist regelmäßig zu überprüfen. Wenig oder nicht genutzte Spielplätze und Spielangebote sind zu verbessern oder zu ersetzen.

### 4. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 11

##### Verwaltungsvorschriften

Das für Spielplätze zuständige Mitglied des Senats erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem für das Jugendwesen und hinsichtlich der hygienischen Belange mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.